Hauptsatzung
des Main-Kinzig-Kreises

inkl. Berücksichtigung aller Änderungen; Stand Mai 2025

I. Abschnitt:
Kreistag, Kreistagsausschüsse, Kreisausschuss, Bürgerbeauftragter, Kreisausländerbeirat

§ 1

1. Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises wird auf 87 Abgeordnete festgelegt.

2. Der Kreistag wählt nach dem Auftrag des § 31 HKO zur Vertretung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden fünf Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

3. Der Kreistag bildet ein Präsidium, dem die Kreistagsvorsitzende / der Kreistagsvorsitzende, ihre / seine fünf Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden sowie drei weitere Beisitzerinnen / Beisitzer angehören.

§ 2

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:

    a) Haupt- und Finanzausschuss
    b) Wirtschaft, Energie, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft
    c) Bildung, Kultur, Sport und Partnerschaften
    d) Soziales, Familie, Senioren und Demografie

2. Der Kreistag kann für besondere Aufgaben jederzeit weitere Ausschüsse bilden.

3. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 15 Kreistagsabgeordnete.

4. Gemäß § 33 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO setzen sich alle gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung zu bildenden Kreistagsausschüsse nach dem Sitzverhältnis der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die Fraktionen benennen dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

§ 3

Dem nach § 36 HKO zusammengesetzten Kreisausschuss gehören neben dem Landrat ein hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter sowie ein weiterer hauptamtlicher Kreisbeigeordneter an; im Übrigen gehören ihm 13 weitere ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an.

§ 4

Der Kreistag wählt eine/n ehrenamtliche/n Bürgerbeauftragte/n.

Die Amtszeit der/des Bürgerbeauftragten entspricht der Wahlzeit des Kreistags. Eine Wiederwahl ist möglich. Über ihre/seine Tätigkeit erstattet sie/er dem Kreistag jährlich einen Bericht.

II. Abschnitt:

Ersatz des Verdienstausfalles, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

§ 5

Ersatz des Verdienstausfalles, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Reisekosten werden gezahlt entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gemäß § 18 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 27 HGO.

III. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung; Haushaltswirtschaft und Inkrafttreten

§ 6

1. Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises – www.mkk.de. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

2. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der

Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24.

3. Für die Bekanntmachung anderer im eigenen Wirkungskreis oder bei der Ausführung von Weisungsaufgaben ergangener und für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen oder Verlautbarungen der Kreisverwaltung gilt die Regelung gem. Nr. 1 entsprechend.

4. Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen Kinzigtal-Nachrichten, im Hanauer Anzeiger, im Gelnhäuser Bote, im Bergwinkel-Wochenbote und in der Gelnhäuser Neuen Zeitung.

5. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in den Zeitungen Kinzigtal-Nachrichten, im Hanauer Anzeiger, im Gelnhäuser Bote, im Bergwinkel-Wochenbote und in der Gelnhäuser Neuen Zeitung ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

6. Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

7. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Nr. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16 - 24, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Nr. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

8. Enthalten Rechtsverordnungen Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere in Karten, kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises niedergelegt werden. Diese Vorschriftenteile werden archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; hierauf ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen. Die Rechtsverordnungen bestimmen die Pläne der zeichnerischen Darstellungen verwahrende Dienststelle der Kreisverwaltung und umschreiben deren wesentlichen Inhalt in einer Übersichtskarte oder in sonst geeigneter Weise.

9. Kann die Bekanntmachungsform nach Nr. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24 oder öffentlichen Ausruf (Notverkündung). In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form nach Nr. 1 unverzüglich nachgeholt.

10. Öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes sind an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums, Gelnhausen, Barbarossastraße 24, auszuhängen.

§ 6a

Die Haushaltswirtschaft wird entsprechend des § 52 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7

Diese Hauptsatzung trat mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 5. Juni 1981 in Kraft; die Neufassung der §§ 1, 2 und 3 (I. Abschnitt) sowie § 5 (II. Abschnitt) trat ebenfalls am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 15. Mai 1985 in Kraft. Änderungen des § 6 traten ab 01.01.1987, 01.07.1987 und 01.08.1988, Änderungen der §§ 1, 2 und 3 traten am 10.05.1989 in Kraft. Die Ergänzung um § 4a trat am 09.09.92 in Kraft. Die Änderung des § 2 trat am 25.05.97 und des § 3 trat am 31.07.97 in Kraft. Die Änderung des § 2 Abs. 1 und 3, § 3 zweiter Halbsatz und § 4a trat am 03.06.01 sowie erneut am 07.09.01 in Kraft. Die Änderung des § 1 trat am 22.04.2004 in Kraft. Die Änderung des § 6 Abs. 2, 4, 5 und 6 sowie die Ergänzung um § 6a trat am 03.08.05 in Kraft. Die Änderung des § 3 trat am 25.05.06 in Kraft. Die Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 3 sowie des § 4a trat am 10.07.2006 in Kraft. Die Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 3 sowie des § 4 und die Aufhebung des § 4a trat am 02.06.2011 in Kraft. Die Änderung des § 4 trat am 21.12.2011 in Kraft. Die Ergänzung um § 4a trat am 13.11.2015 in Kraft. Die Änderung des § 4 trat am 26.04.2018 in Kraft. Die Änderungen des § 2 Nr. 3, die Streichung des § 4a und die Änderung des § 6 Nr. 1 Satz 1 trat am 20.06.2021 in Kraft. Die Änderung und Neufassung von § 6 trat am 19.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig traten die alten Fassungen der vorgenannten Paragraphen außer Kraft.

Gelnhausen, 19. Mai 2025

Der Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises

Thorsten Stolz
Landrat